

Dienstanweisung 2/2011

Datum: 01.03.2011

Aktenz.: II-1304

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von: Geschäftsführung

Betreff: Kosten der Unterkunft
hier: Neufestlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 22 SGB II sind von der Grundsicherungsstelle angemessene Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Angemessene Kosten der Unterkunft werden nach der ständigen Rechtsprechung der Sozialgerichte nach der „Produkttheorie“ festgelegt.

Die Stadt Mainz hat als zuständiger Aufgabenträger im Vorgriff auf den im Mai zu veröffentlichenden Mainzer Mietspiegel neue Festlegungen getroffen.

Da sich aus der Entscheidungspraxis der Sozialgerichte abzeichnet, dass eine nach Baujahr und Ausstattung differenzierte Beurteilung von angemessenen Kosten der Unterkunft dauerhaft nicht haltbar ist und feste Höchstgrenzen für die jeweiligen Haushaltsgrößen vorgegeben werde, wird die bisherigen Staffelung der als angemessenen bezeichneten Kosten aufgegeben.

Auf der Grundlage des in Kürze erscheinenden **Mietspiegels 2011** wurden die aus der beigefügten Tabelle **„Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft“** ersichtlichen Höchstbeträge nach Personenzahlen festgelegt.

Somit spielt es ab sofort keine Rolle mehr, welche Ausstattung und welches Baujahr die einzelne Wohnung hat. Ebenso spielt auch die Wohnungsgröße keine Rolle mehr, da alleine die nach Personenzahl festgelegte Maximalmiete maßgeblich ist.

Für den Fall, dass in einem Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahren das Zustandekommen der Höchstbeträge hinterfragt wird, gilt folgendes Berechnungsmodell als Grundlage:

Bei der **Ermittlung der durchschnittlichen m²-Preise** wurden die Wohnungen mit mittlerer und guter Ausstattung für die Baujahre 1969 bis 2010 berücksichtigt und jeweils die sich nach m² überschneidenden Wohnungsgrößen wie z.B. bis 40 m² und 40 bis 60m² zusammengefasst. Die einzelnen Medianwerte (5,17 € + 4,80 € + 5,87 € + 6,18 € + 7,80 € + 7,24 € + 7,29 € + 8,13 € + 10,09 € + 8,79 € + 8,14 € + 9,16 € = 88,66 € : 12 = **7,38 €**) wurden addiert und durch die Anzahl der Mediane (in €/m²) geteilt.

Aufgrund der Neufestlegung kann es vorkommen, dass die derzeit bewilligten Kosten der Unterkunft nicht den neuen Festlegungen entsprechen. In diesen Fällen gilt ein **Bestandsschutz**, d.h. eine neue Feststellung bezogen auf die neuen Angemessenheitskriterien erfolgt grundsätzlich nicht. Unsere bisherigen Entscheidungen wirken weiterhin fort; die Kosten der Unterkunft gelten damit weiterhin als angemessene Kosten der Unterkunft i.S.d. § 22 SGBII. Dies gilt auch in den Fällen, in denen wir von der Angemessenheit abweichende Kosten der Unterkunft aus individuellen Gründen des Einzelfalles akzeptiert haben. Bei Änderung der Personenzahl ist nach den neuen Angemessenheitskriterien zu entscheiden; der Bestandsschutz verwirkt.

Wurden bei unangemessenen Kosten der Unterkunft Kürzungen vorgenommen, sind diese ab dem nächsten Bewilligungsabschnitt anhand der **neuen Festlegungen zu überprüfen** und die nicht mehr gerechtfertigten Kürzungen aufzuheben bzw. auf die neuen Beträge anzupassen. Bei laufenden Kostensenkungsverfahren ist das Belehrungsschreiben neu auszufertigen; der Zeitraum in dem die Kosten gesenkt werden müssen beginnt ab diesem Zeitpunkt erneut.

Das Merkblatt für Wohnungssuchende ist ebenfalls geändert und im Intranet in der Ablage JA-Alle Mitarbeiter abgestellt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kehrein

Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft

Personen- zahl	Wohnungs- größe	Mischberechnung nach Wohnungsgrößen		Grundlage des Mietspiegels
1	50 m ²	7,38 € bis 40 m ² 40 bis 60 m ²	369,00 €	Durchschnitt Mediane mittlere und gute Ausstattung
2	60 m ²	7,14 € 40 bis 60 m ² 60 bis 80 m ²	428,40 €	
3	80 m ²	6,87 € 60 bis 80 m ² 80 + m ²	549,60 €	
4	90 m ²	6,84 € 80 + m ²	615,60 €	
5	105 m ²	6,84 € 80 + m ²	718,20 €	
6	120 m ²	6,84 € 80 + m ²	820,80 €	
7	135 m ²	6,84 € 80 + m ²	923,40 €	
Appartements	bis 40 m ²	40 m ² 9,10 €	364,00 €	Durchschnitt Mediane gute Ausstattung

Rundschreiben

Job-Center

Datum: 06.12.2007

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von: Geschäftsführung

Betreff: Kosten der Unterkunft
hier: Angemessene Wohnungsgröße

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 10 Wohnungsförderungsgesetz können die Länder im geförderten Mietwohnungsbau die Anerkennung von bestimmten Grenzen von Wohnungsgrößen nach den Grundsätzen der Angemessenheit regeln. Hierbei erlassen die einzelnen Bundesländer Richtlinien.

Mit Rundschreiben „Vollzug der Bindung geförderten Wohnungen“ vom 09.02.2007 hat das Ministerium der Finanzen die maßgeblichen Wohnungsgrößen (§ 27 Abs. 4 Wohnungsförderungsgesetz) im Sinne der Angemessenheit nach § 10 Wohnungsförderungsgesetz wie folgt festgelegt:

- Alleinstehende bis zu 50 qm (oder ein Wohnraum)
- für eine Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 60 qm (oder zwei Wohnräume)
- für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern bis zu 80 qm (oder drei Wohnräume)
- für einen Haushalts mit vier Familienmitgliedern bis zu 90 qm (oder vier Wohnräume)
- für jeden weiteren Haushaltsangehörigen sind zusätzlich 15 qm (oder ein Wohnraum mehr) anzusetzen.

Diese Neuregelung ist bei der Prüfung der Angemessenheit einer Wohnung in Neufällen ab sofort anzuwenden.

In Fällen, in denen wir nicht die tatsächlichen sondern nur die angemessenen Kosten der Unterkunft zahlen, ist bei Bewilligung des Fortzahlungsantrags eine Neuprüfung der Angemessenheit unter Zugrundelegung der neuen angemessenen Wohnungsgrößen vorzunehmen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kehrein

Dienstanweisung 09/2009

Datum: 09.06.2009

Aktenz.: II-1304

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von: Geschäftsführung

Betreff: Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II
hier: Aufforderung zum Umzug wegen Unangemessenheit der Wohnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zusammenarbeit mit der Widerspruchsstelle wurde ein neues Aufforderungsschreiben erstellt, das ab sofort in allen Fällen zu verwenden ist, in denen Kunden von uns aufgefordert werden, aufgrund der Unangemessenheit der Wohnung sich um eine angemessene Wohnung zu bemühen.

Dieses Schreiben ist als Muster dieser Dienstanweisung beigelegt.

Zusätzlich zu diesem Schreiben sind dem Kunden ab sofort das geänderte Merkblatt „Angemessene Wohnung“ und der Vordruck über den Nachweis der Bemühungen zur Verringerung der Unterkunftskosten auszuhändigen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kehrein

Anlage

Rundschreiben

Datum: 19.04.2010

Aktenz.: II-1304

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von: Geschäftsführung

Betreff: Einsatz des Formulars „Mietbescheinigung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie ein überarbeitetes Formular „Mietbescheinigung“, welches zukünftig zu verwenden ist. Das Formular wird in ausreichender Stückzahl geruckt und steht Ihnen in den nächsten Tagen zur Verfügung.

Ebenfalls ist das Formular bei JA-Alle Mitarbeiter (N:\Ablagen\D52701-JA-Alle-Mitarbeiter\Vorlagen\KdU\100415_Mietbescheinigung.doc) gespeichert.

Zukünftig findet das Formular „BA ALGII, Anlage KDU“ im Job-Center für Arbeitsmarktintegration Mainz keine Anwendung mehr. Es wird ausdrücklich zur Abfrage der erforderlichen Daten zur Übermittlung der Kosten der Unterkunft unser internes Formular verwandt. Hintergrund ist, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz u.a. die doppelte Datenerhebung kritisiert hat.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kehrein

Rundschreiben

Datum: 01.11.2011

Aktenz.: II-1304

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von: Geschäftsführung

Betreff: Heizungsbeihilfe 2010/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Abschnitt 2 des SGB II (§ 19 ff) sind auch die Aufwendungen für die Heizung gem. § 22 SGB II zu berücksichtigen.

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle geschieht dies in der Weise, dass die monatlichen Abschlags- bzw. Vorauszahlungen sowie die jährliche Endabrechnung anerkannt bzw. übernommen werden. Sofern Menschen mit Kohle oder Öl heizen, wird aufgrund der Bevorratung eine pauschale einmalige Beihilfe gewährt. Die Beihilfe errechnet sich nach der Größe des Haushalts und der Art des verwendeten Brennstoffes und beträgt:

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe € (Kohle)	Flüssige Brennstoffe € (Heizöl)	Flüssige Brennstoffe € (Flüssiggas)
1-Personenhaushalt	616,00	891,00	637,00
2-Personenhaushalt	704,00	1.053,00	819,00
3-Personenhaushalt	880,00	1.377,00	1.001,00
4-Personenhaushalt	968,00	1.539,00	1.092,00
5-Personenhaushalt	1.056,00	1.620,00	1.183,00
6-Personenhaushalt	1.100,00	1.701,00	1.274,00
7-Personenhaushalt	1.144,00	1.782,00	1.274,00
8-Personenhaushalt	1.276,00	1.944,00	1.365,00
9-Personenhaushalt	1.408,00	2.106,00	1.513,00
10-Personenhaushalt	1.540,00	2.349,00	1.691,00
Untermietverhältnis	462,00	680,40	509,60

Für die im Leistungsbezug stehenden Personen ist die Beihilfe von Amtswegen zu gewähren. Sofern uns bekannt ist, dass im konkreten Einzelfall die Wohnung mit Kohle oder Öl beheizt wird, ist deswegen die Pauschale in o. g. Höhe zu gewähren.

Darüber hinaus können jedoch auch Personen, die keine lfd. Leistungen erhalten, einen Anspruch auf die Heizkostenbeihilfe haben. Dies ist dann der Fall, wenn das vorhandene Einkommen und/oder Vermögen den festgestellten individuellen Bedarf nur geringfügig übersteigt.

Übersteigt das Einkommen den Bedarf und ist uns die entsprechende Notlage bekannt, ist das übersteigende Einkommen einmalig am Bedarf der Heizungsbeihilfe abzusetzen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen der vorrangige Wohngeldanspruch nicht ausgeschlossen, sondern vorrangig ist. Sollte kein gültiger Wohngeldbescheid vorgelegt werden können, ist fiktiv das entsprechende Tabellenwohngeld einzusetzen (dieses fiktive Wohngeld kann telefonisch bei der zuständigen Abteilung des Amtes 50 abgefragt werden).

Wird der Antrag auf Gewährung einer Heizkostenbeihilfe für Kohle oder Öl im Laufe der Heizperiode (01. Oktober bis 30. April) gestellt, ist der festgestellte pauschale Bedarf um 1/7 für jeden Monat der verspäteten Antragstellung zu kürzen.

Personen, die eine Heizkostenbeihilfe beantragen und nicht im lfd. Leistungsbezug stehen, haben selbstverständlich die notwendigen antragsbegründeten Unterlagen vorzulegen.

Wird ein erhöhter Wärmebedarf geltend gemacht, ist entweder ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen oder die Gebäudewirtschaft Mainz zu beauftragen, damit von dort festgestellt wird, dass durch die bauliche Substanz ein erhöhter Wärmebedarf begründet ist.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kehrein

Rundschreiben

Datum: 06.02.2008

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von: Geschäftsführung

Betreff: Übernahme von Renovierungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, verlangt insbesondere die Wohnbau Mainz GmbH, dass die Wohnung bei Einzug zu renovieren ist.

1. Anlass:

Laut neuester Rechtsprechung sind die Kosten für eine Einzugsrenovierung, wenn dies im Mietvertrag geregelt ist, als einmalige Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II vom Träger der Grundsicherung zu übernehmen.

2. Festlegungen:

Für das Job-Center wird deshalb folgendes Verfahren festgelegt:

- a. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Hilfesuchende die Renovierungsarbeiten in **Selbsthilfe** ausführt. Diese Forderung ist aus der Selbsthilfeverpflichtung des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II abzuleiten. Ausnahmefälle sind Fälle, in denen der Hilfesuchende gesundheitlich nicht in der Lage ist, die Renovierung durchzuführen. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Weiterhin ist, soweit eine Selbsthilfe nicht möglich ist, vor Beihilfegewährung auch zumindest von Seiten des Kunden glaubhaft zu machen, dass keine Verwandten oder Bekannten vorhanden sind, die diese Arbeiten ausführen können.

Diese **Ausnahmefälle** sind mit dem zuständigen **Teamleiter** abzusprechen.

- b. Aus der Verpflichtung der Selbsthilfe ergibt sich, dass von Seiten des Job-Centers nur die notwendigen **Materialkosten** zu übernehmen sind.

In den Mietverträgen der Wohnbau Mainz GmbH ist geregelt, dass die Wände vom Vormieter tapezierfähig übergeben werden. Das Streichen von Bad, Küche, WC, Decken, Holzwerk, Heizkörper und Installationsrohren erfolgt durch den Vormieter. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen lediglich die Materialkosten für das Tapezieren zu übernehmen sind.

Es werden daher die Kosten für die Anschaffung folgender Materialien übernommen.

- Eine Rolle Raufasertapete ist ausreichend für ca. 15 qm Wandfläche. Pro Rolle sollte der Preis von 6,50 Euro nicht überschritten werden.
 - Zum Streichen der Tapete werden ca. 1 l Farbe pro 5 qm Wandfläche benötigt. Die Farbe ist zu einem Preis von ca. 2 Euro pro Liter zu erwerben.
 - Als Pauschale für Zubehör (wie Pinsel, Kleister, Farbroller etc.) ist ein Betrag in Höhe von 15 Euro zu bewilligen.
 - Eine Beihilfe zur Anschaffung eines Tapeziertisches kommt nicht in Betracht, da es dem Hilfesuchenden zumutbar ist, sich einen solchen Tapeziertisch zu leihen.
- c. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme einer beantragten Beihilfe für Auszugsrenovierung weiterhin abzulehnen ist, da diese wie normale Schönheitsreparaturen zu behandeln ist und daher von der Regelleistung abgedeckt ist.

3. Regelungen

Um Kenntnisnahme und Beachtung der Festlegungen wird gebeten. Das Rundschreiben tritt unverzüglich in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Kehrein

Rundschreiben

Job-Center

Datum: 13.04.2006

An alle Assistenten/innen, Leistungssachbearbeiter/innen der Teams 1- 5, Herrn Immel, Herrn Fröhlich, Widerspruchsstelle, Frau Teamleiterin Bolz, Frau Teamleiterin Bieser, Herrn Teamleiter Burkert

Von: Geschäftsführung

Betreff: Sicherung der Unterkunft bzw. Behebung einer vergleichbaren Notlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Leistungsrecht im Rahmen des SGB II ist grundsätzlich eine Schuldenübernahme bzw. –anerkennung /-berücksichtigung fremd. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt, wenn die zum 01.04.2006 in Kraft getretene Änderung des § 22 Abs. 5 SGB II zur Anwendung kommt.

Die zum 01.04.2006 in Kraft getretene Neufassung des § 22 Abs. 5 SGB II hat folgenden Wortlaut:

„Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.“

In der praktischen Anwendung dieser Bestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Eine Anwendung des § 22 Abs. 5 SGB II kann überhaupt nur in Betracht kommen, wenn von uns aktuell (also zum Zeitpunkt der Geltendmachung) laufende Leistungen erbracht werden und dabei auf der Bedarfsseite Kosten für Unterkunft und Heizung anerkannt wurden.
2. Ist diese Tatbestandsvoraussetzung erfüllt, ist für die Prüfung (unabhängig ob es sich um den so genannten „Kann“-Fall nach § 22 Abs. 5 Satz 1 oder um den so genannten „Soll“-Fall nach § 22 Abs. 5 Satz 2 handelt) die Fachstelle Wohnraumhilfen beim Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz, Kaiserstraße 3 – 5, 55116 Mainz, zuständig.

Diese Zuständigkeit der Fachstelle Wohnraumhilfen bezieht sich nur auf die Prüfung der Übernahme / Nichtübernahme von Mietrückständen; in allen anderen Fällen (Übernahme von rückständigen Heizkosten oder Behebung einer vergleichbaren Notlage) sind wir für die Prüfung zuständig.

Die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Wohnraumhilfen erfolgt auf der Basis einer im Moment in Vorbereitung befindlichen vertraglichen Vereinbarung. Sobald diese abge-

geschlossen ist, erhalten Sie Nachricht. Es besteht jedoch Einigkeit, dass bereits jetzt,

- 2 -

sozusagen im Vorgriff auf diese Vereinbarung, eine Zusammenarbeit erfolgt. Diese Zusammenarbeit bezieht sich auf alle Fälle, in denen Mietrückstände geltend gemacht wurden und die abschließende Entscheidung bis 31.03.2006 nicht getroffen war.

3. Die Übernahme von Mietschulden kommt nach dem Gesetzeswortlaut nur in Betracht, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt bzw. notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Daraus ergibt sich, dass nicht jeder Mietrückstand unter die Regelungen des § 22 Abs. 5 SGB II subsumiert werden kann.

In aller Regel kommt eine Prüfung dieser Bestimmung nur in Frage, wenn von Seiten des Vermieters eine fristlose Kündigung ausgesprochen wurde. Diese fristlose Kündigung kann regelmäßig nur ausgesprochen werden, wenn der Mieter / die Mieterin mit mehr als 2 Monatsmieten im Zahlungsrückstand ist.

Hilfe zur Sicherung der Unterkunft ist z. B. nicht gerechtfertigt, wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf eine Leistung nach § 22 Abs. 5 nicht gezahlt wurde. Sie ist ebenfalls nicht gerechtfertigt, wenn im Vertrauen auf eine Leistung nach § 22 Abs. 5 für eine neu angemietete Wohnung eine unangemessen hohe Miete vereinbart worden ist. Im Übrigen ist grundsätzlich keine darlehensweise Hilfe zu gewähren, wenn die Miete unangemessen ist.

Notwendig ist die Hilfestellung z. B. dann nicht, wenn wiederholt Mietschulden entstehen oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Wohnung zu erwarten ist

4. Die Fachstelle Wohnraumhilfe trifft die Entscheidung zur Übernahme bzw. Nichtübernahme der Mietrückstände eigenverantwortlich und für uns grundsätzlich verbindlich. Von dieser Entscheidung werden wir schriftlich informiert.

Bevor es zu dieser Prüfung und Entscheidung kommt, geben wir der Fachstelle einen Prüfauftrag. Dieser Prüfauftrag wird erteilt, unabhängig, wo das Vorhandensein von Mietschulden bekannt wird; er wird von uns nur erteilt, wenn kein bzw. kein ausreichendes, eigentlich geschütztes, Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt. Ansonsten sind einzelfallbezogen auch weitere Ablehnungsgründe zu prüfen, insbesondere wenn die unter 1. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bzw. die unter 3. genannten Fallkonstellationen zutreffen.

5. Nach § 22 Abs. 5 Satz 4 erfolgt im Falle der Übernahme von Mietrückständen diese grundsätzlich nur darlehensweise. Sofern ausnahmsweise eine Übernahme dieser Mietrückstände im Wege der Beihilfe erfolgen soll, ist dies von der Fachstelle Wohnraumhilfe besonders zu begründen.
6. Nach Eingang der Stellungnahme (Entscheidung) der Fachstelle Wohnraumhilfe ist es unsere Aufgabe, umgehend die (grundsätzlich) darlehensweise Hilfestellung durch Bescheid zu erklären, die angemessenen Rückzahlungsraten festzusetzen, die Mietrückstände anzuweisen und die Einnahmen zum Soll zu stellen und für eine richtige Verbuchung (Einnahmen zu Gunsten der Kommune) zu sorgen.

Unter angemessenen Rückzahlungsraten wird grundsätzlich ein Betrag bis 10 v. H. der Regelleistung verstanden; einzelfallbezogen können auch darunter liegende Raten festgelegt werden.

In dem bei der Fachstelle von der betreffenden Person zu stellenden Antrag wird darauf geachtet, dass die antragstellende Person einer Aufrechnung zustimmt.

7. Die notwendigen Formulare, insbesondere der erwähnte Prüfauftrag, die Entscheidung mit Begründung und der bei der Fachstelle zu stellende Antrag werden Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.
8. Bei Mischfällen (Fälle, bei denen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII gewährt werden) erfolgt im Falle einer Hilfestellung eine Aufteilung nach Köpfen.
9. Sofern bei uns zur Sicherstellung der Heizung eine Schuldenübernahme beantragt wird, treffen wir einzelfallbezogen selbstständig die Entscheidung. Hierbei ist die antragstellende Person auf jeden Fall zunächst aufzufordern, mit dem Heizkostenlieferanten (z. B. Favorit, Entega) in Kontakt zu treten, damit eine Ratenzahlungsvereinbarung ggf. die Notlage beseitigen kann.

Die Festlegungen zu den Entscheidungsbefugnissen sind zu beachten.

10. Unter Behebung einer vergleichbaren Notlage ist z. B. die Übernahme von Stromrückständen (Haushaltsenergie) zu verstehen. Hierbei kommt alternativ jedoch auch die Prüfung einer Hilfestellung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Betracht, weil die Haushaltsenergie in der Regelleistung enthalten ist.

Darüber hinaus muss sich eine vergleichbare Notlage nicht unbedingt auf die Unterkunft beziehen. Es ist auch denkbar, dass für Schulden aus dem Kauf notwendigen Hausrats, wenn die betroffene Person sonst Hausratsgegenstände verlieren würde und Hilfe im Rahmen von § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II zu gewähren wäre, eine entsprechende Hilfestellung in Betracht kommen könnte. Hierbei sind jedoch strenge Maßstäbe anzulegen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Diehl